

Wir erinnern an

Gerhard Klemens

von Jürgen Wenke, April 2020

Gerhard Klemens, geboren am 5.2.1900 in Düsseldorf, Beruf: Bohrer/Maschinenarbeiter. Im Jahr 1935 als Beschuldigter verhört in einem Verfahren wegen „widernatürlicher Unzucht“ / homosexueller Kontakte, keine Anklage, keine Verurteilung. Im Jahr 1937 Anklage vor dem Landgericht Düsseldorf wegen homosexueller Kontakte (§175 RStGB). Klemens wurde jedoch, weil dieser Vorwurf nicht zu beweisen war, stattdessen wegen Kuppelei zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt, abzgl. 60 Tage U-Haft. Er hatte den beiden anderen angeklagten und dann auch verurteilten Männern ermöglicht, Sex zu haben. Außerdem wurde in dem Urteil die Polizeiaufsicht für zulässig erklärt. Nach Verbüßung der Haft wurde Klemens im Oktober 1937 entlassen. Im Juni 1940 wurde Klemens in das KZ Sachsenhausen deportiert und er erhielt die Kennzeichnung „BV 175“, galt demnach wegen „Verführung mehrerer Partner“ als „Berufsverbrecher“. Vom KZ Sachsenhausen wurde er kurze Zeit später in das KZ Neuengamme transportiert und bereits im August 1940 von dort weiter in das KZ Dachau. Die überlieferten Dokumente belegen, dass er am 26. Jan. 1942 mit einem sog. „Invalidentransport“ von Dachau in die Tötungsanstalt Schloss Hartheim bei Linz/Österreich gebracht wurde, wo er im Rahmen der „Aktion 14f13“ unmittelbar nach Ankunft im Januar 1942 ermordet wurde. Die Sterbeurkunde wurde in Dachau ausgestellt mit Todesdatum 31.3.1942 und lautete (zur Verschleierung der gezielten Tötung) auf „Versagen von Herz und Kreislauf, bei Darmkatarrh“. Sowohl Todesort Dachau als auch Todesdatum als auch Todesart waren in der Sterbeurkunde demnach absichtlich falsch vermerkt. In den Dachau-Dokumenten (von 1940 und 1942) wurde auch die Anschrift von Klemens in Düsseldorf vor Beginn der Deportation festgehalten: Düsseldorf, Gladbacher Str. 41.

Was wissen wir über ihn?

Gerhard Klemens kam am 5. Februar 1900 in Düsseldorf-Bilk in der elterlichen Wohnung in der Martinstraße 39 zur Welt. Aufgrund der Kriegszerstörungen existiert das Wohnhaus nicht mehr. Die Eltern von Gerhard waren der katholische Zementarbeiter Wilhelm Josef Klemens (Düsseldorf 1855 bis 1930) und dessen kath. Ehefrau Catharina Klemens, geb. Kraux (Düsseldorf 1863 bis 1910). Die Eheschließung in Düsseldorf war am 28. April 1881, der Ehemann war zu diesem Zeitpunkt Schlosser.

Die Eheleute hatten mindestens 9 Kinder, die alle in Düsseldorf geboren wurden:

1. Catharina Wilhelmine Luise (1881-1884),
2. Wilhelm Peter Josef Hubert (1883-1954), der wie sein Vater Bauarbeiter von Beruf wurde,
3. Albert Ludwig (geb. 1885),
4. Peter Heinrich (geb. 1887, gestorben als Soldat im ersten Weltkrieg 1915),
5. Gottfried (geb. 1890),
6. Josef Wilhelm (geb. 1892),
7. Ferdinand (1895-1896),

8. Wilhelmine Helene (geb. 1897)
und
9. als jüngstes Kind Gerhard (geb. 1900).

Als die Mutter im Jahr 1910 starb, war ihr Jüngster, Gerhard, 10 Jahre alt, der Älteste, Wilhelm, war bereits 27 Jahre.

Vater Wilhelm Klemens starb im Jahr 1930 im Alter von 75 Jahren in D.Bilk, er wurde als Invalidenrentner bezeichnet und wohnte zu jenem Zeitpunkt in der Gladbacher Straße 41. Dort lebte auch sein Sohn Gottfried. Und bis in das Jahr 1955 ist die Witwe von Gottfried Klemens dort wohnend nachzuweisen, auch Gerhard Klemens lebte dort ab 1928, als er aus Berlin zurückkehrte.

Gerhard wurde bereits 1914 im Kaiserreich erstmals wegen eines homosexuellen Kontaktes verfolgt. Die Verurteilung in Düsseldorf am 6. Mai 1914 (des damals Vierzehnjährigen) erfolgte wegen „widernatürlicher Unzucht“ und Unterschlagung zu 2 Monaten und 3 Tagen Gefängnis. Vermerkt wurde später: „Die Strafe wurde erlassen und gelöscht am 3.12.1918“.

Gerhard Klemens wurde als Jugendlicher noch zweimal bestraft: In Köln 1916 wegen Diebstahls zu 4 Monaten Gefängnis, in Düsseldorf 1917 nochmals wegen Diebstahls und Unterschlagung zu 6 Monaten Gefängnis.

In der NS-Zeit, im Jahr 1935, also mehr als 20 Jahre nach der Verurteilung von 1914, gab Klemens in einem Polizeiverhör als Beschuldigter wegen des Vorwurfes neuerlicher homosexueller Kontakte das Folgende zu Protokoll:

„Wenn ich auch zugebe, homosexuell veranlagt zu sein, so habe ich mich aber doch immer beherrscht und Zurückhaltung auf diesem Gebiete auferlegt. Ich befürchtete immer, evtl. verraten und bestraft zu werden. Als 15jähriger Junge wurde ich mal in der Bismarckstrasse von einem Herrn in diesem Sinne angesprochen, mit dem ich auch gegangen bin. Diese Sache ist dann aber zur Anzeige gebracht worden, woraufhin der Mann, der mir unbekannt ist, bestraft worden ist. Diese Sache hat mir damals eine Lehre gegeben.“

(Anmerkung des Verfassers: Bezüglich des Alters trog ihn die Erinnerung, er war bei dem ersten Gerichtsverfahren im Mai des Jahres 1914 vierzehn Jahre alt.)

Aus einem weiteren Strafverfahren im Jahr 1937, wiederum wegen des Vorwurfes, gegen §175 RStGB aufgrund homosexueller Kontakte verstoßen zu haben, ist bekannt, dass er dort am 14. April 1937 in einem Fragebogen wörtlich angab:

„Als Jugendlicher 2 mal Unterschlagung und Diebstahl, Strafaufschub“. Habe keine Strafe verbüßt.“

Halten wir fest:

Die Stigmatisierung und Kriminalisierung/Strafverfolgung von Gerhard Klemens mittels §175 begannen bereits im Kaiserreich im Jahr 1914. Vermutlich hatte er sich im Jahr 1914 für Sex mit einem Mann bezahlen lassen und dabei auch die Unterschla-

gung begangen. Die Stigmatisierung mittels §175 beruhte sowohl auf dem für einen Vierzehnjährigen belastenden Gerichtsverfahren als auch darauf, dass der homosexuelle Kontakt aktenkundig und Klemens den Strafverfolgungsbehörden nunmehr als Homosexueller bekannt wurde und gleichzeitig als Straftäter gebrandmarkt war. Die Löschung des Urteils (3.12.1918) erfolgte nicht „endgültig“, wie der Vermerk suggerierte, denn mehr als zwanzig Jahre später (in der NS-Zeit im Jahr 1937) lies die Staatsanwaltschaft ein Vorstrafenverzeichnis von Gerhard Klemens erstellen und dort war auch die damalige Verurteilung von 1914 wiederum aufgeführt, ebenso die beiden anderen Strafen als Jugendlicher von 1916 und 1917. Nach den Angaben von Klemens hatte er keine der Jugendstrafen verbüßt.

Im Fragebogen, den er bei dem erneuten Ermittlungsverfahren im Jahr 1937 wegen des Vorwurfes homosexueller Kontakte ausfüllen musste, gab er auch an:

Er sei katholisch getauft worden in der Düsseldorfer Gemeinde Sankt Paulus, sei später konfessionslos gewesen, er sei von seinen Eltern erzogen worden (Anm.: Wobei die Mutter von Klemens starb, als er 10 Jahre alt war.). Er sei in Düsseldorf in die Schule an der Schillerstraße gegangen und habe die Schule nach der obersten Klasse verlassen. Er teilte auch mit, dass er gleich nach der Schule gearbeitet habe und mit 17 Jahren als Kriegsfreiwilliger bis zum Schluss im Krieg gewesen sei.

Das frühzeitige „Auf-sich-Gestelltsein“ dokumentierten auch die weiteren Ereignisse und Stationen im Leben von Gerhard Klemens. Im Jahr 1915 starb der ältere Bruder Peter Heinrich Klemens (Jahrgang 1887) als Soldat an der Front im ersten Weltkrieg. Trotz (oder gerade wegen?) dieses Verlustes meldete sich Gerhard K. als noch Minderjähriger und als Freiwilliger beim Militär. (Ob er diese Entscheidung getroffen hätte, wenn die Mutter zu diesem Zeitpunkt noch gelebt hätte, ist fraglich, bleibt aber ungeklärt.)

Er wurde im ersten Weltkrieg im Freiwilligen-Regiment Libau (in Lettland) eingesetzt. (Diensteintritt 10. Mai 1918). Mindestens ein Lazarettaufenthalt während des Krieges im Reichswehr Feldlazarett Libau ist dokumentiert. Welcher Art die Krankheit oder Verletzung war, die zum Krankenaufenthalt führte, ist nicht überliefert.

Auch nach Ende des Krieges im November 1918 wurde Klemens weiter beim Militär verwendet, wiederum in Libau bei der 3. Kompanie des Freiwilligen-Regimentes. Die Dokumente belegen die Entlassung aus dem Reserve-Lazarett II in Bremen: „Dienstfähig zur Bezirks-Kommandantur Berlin“ mit Datum 30. Mai 1919.

Wann genau Gerhard Klemens das deutsche Militär verlies, ist nicht überliefert. Fest steht jedoch, dass er sich im Jahr 1920 (die Weimarer Republik hatte das Kaiserreich abgelöst) von seinem amtlichen Wohnsitz in Düsseldorf nach Berlin abmeldete. Er kehrte erst im Laufe des Jahres 1928 nach Düsseldorf zurück und wohnte mit Vater und Bruder Gottfried Klemens in der Gladbacher Straße 41. Festgehalten ist in den Meldeunterlagen auch, dass er von Paris kam und zur Identifizierung einen Pass der Fremdenlegion vorlegte.

In das Jahr 1928 fiel auch eine Verurteilung in Frankreich wegen Diebstahls, er wurde in Sarreguemines verurteilt. (Von 1919 bis 1940 war der Ort S. zu Frankreich gehörig, dann durch den deutschen Einmarsch und die Besetzung Frankreichs im zweiten Weltkrieg vorübergehend zu Deutschland gehörig unter dem Namen Saargemünd, seit 1944 wieder zu Frankreich gehörig). Der Pass der Fremdenlegion legt nahe, dass Gerhard Klemens sich wahrscheinlich als Söldner in einem Krieg beteiligte.

Nach der Rückkehr im Jahr 1928 zu Vater und Bruder Gottfried in die Gladbacher Straße im Stadtteil Bilk wohnte er später noch an mehreren Stellen in Düsseldorf und Ratingen, u.a. in der Birkenstraße, aber auch bei seinem ältesten Bruder Wilhelm in der Färberstraße 146 in Bilk.

In der NS-Zeit: Von der Beschuldigung über die Anklage bis zur Verurteilung und Ermordung

Am 28. April 1935 – die Nationalsozialisten waren seit mehr als 2 Jahren an der Macht – traf sich abends auf der Osterkirmes in Düsseldorf-Flingern eine Gruppe junger Männer zum Biertrinken. Diese Gruppe kam in Kontakt mit Klemens, damals 35 Jahre alt und ledig, sowie mit einem weiteren Mann, dem verheirateten Düsseldorfer Speisewirt Friedrich Franz Mohr (Jg.1891). Weiteres Bier wurde gemeinsam konsumiert. Später verabredeten sich zwei der jungen Männer (die aufgrund ihres jugendlichen Alters später als Zeugen vernommen wurden und nicht als Beschuldigte) und die beiden später als Beschuldigte verhörten Klemens und Mohr zu viert zur nahegelegenen Unterkunft von Klemens zu gehen. Weiteres Bier wurde gekauft und im Zimmer von Klemens in der Birkenstraße wurde getrunken und gegessen. Was danach geschah:

Erweiterte Ermittlungen und Verhöre durch die Staatspolizeistelle Düsseldorf führten dann zu einem weiteren Beschuldigten, dem in Düsseldorf wohnenden Lehrer Erich Arendt (Jg. 1898), der bereits in einer anderen Sache wegen homosexueller Kontakte in den Fokus der Polizei geraten war. Im Mai 1935 vernahm die Polizei auch die Gruppe der jungen Männer, die sich auf der Kirmes vergnügt hatte – wiederum als Zeugen.

Klemens bestritt die von der Polizei gemachten Vorwürfe, gemeinsam mit einem der Zeugen onaniert zu haben. Er verteidigte sich mit dem bereits oben erwähnten Zitat:

„Wenn ich auch zugebe, homosexuell veranlagt zu sein, so habe ich mich aber doch immer beherrscht und Zurückhaltung auf diesem Gebiete auferlegt. Ich befürchtete immer, evtl. verurteilt und bestraft zu werden. Als 15jähriger Junge wurde ich mal in der Bismarckstrasse von einem Herrn in diesem Sinne angesprochen, mit dem ich auch gegangen bin. Diese Sache ist dann aber zur Anzeige gebracht worden, woraufhin der Mann, der mir unbekannt ist, bestraft worden ist. Diese Sache hat mir damals eine Lehre gegeben.“

Letztendlich machte die Staatsanwaltschaft Düsseldorf im Jahr 1935 aus den Ergebnissen der polizeilichen Vernehmungen der Zeugen und den polizeilichen Verhörergebnissen der drei Beschuldigten Klemens, Mohr und Arendt eine Anklage nach § 175 ausschließlich gegen Mohr und Arendt. Die beabsichtigte Anklage gegen Klemens wurde nicht weiter betrieben. Dieser Verzicht auf eine Anklage gegen Klemens geschah in erster Linie, weil der Zeuge Emil G. zwar zugab, nach dem Kirmesbesuch und der Biertrinkerei in der Unterkunft von Klemens im selben Bett geschlafen zu haben. Er bestritt aber jegliche unsittlichen Handlungen. Zwar habe Klemens dieses versucht, indem er ihn an das Geschlechtsteil gefasst habe, aber er, Emil G., habe dies strikt abgelehnt. Am nächsten Morgen habe Klemens ihn und den zweiten Zeugen in die Stadt begleitet und ihm noch eine Mark fürs Kino gegeben. Es sei das einzige Mal gewesen, dass er Klemens getroffen habe.

Ergebnis des ganzen Prozesses gegen die Angeklagten Mohr und Arendt war:

Am 3. Januar 1936 sprach das Schöffengericht in Düsseldorf Arendt und Mohr schuldig der „widernatürlichen Unzucht“. Arendt wurde zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis verurteilt und Aberkennung der Ehrenrechte für 3 Jahre. Mohr wurde zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Beide sah das Gericht als überführt an, mit den jugendlichen Zeugen gegenseitig onaniert zu haben. Bei der vergleichsweise hohen Strafe gegen Arendt spielte eine maßgebliche Rolle, dass dieser NSDAP-Mitglied und SA-Mitglied war; und ebenso, dass die beiden jungen Männer, mit denen er nach Ansicht der Richter gemeinsam gegenseitig onaniert haben sollte, in der Hitler-Jugend Mitglied waren. Letztlich warfen die Richter dem Angeklagten Arendt auch das standhafte Leugnen und Bestreiten der Vorwürfe vor.

Wörtlich wurde im Urteil festgehalten:

„Zwar findet die Neufassung des §175 STGB auf die strafbaren Handlungen noch keine Anwendung. Allein das Gericht vertritt den Standpunkt, dass die gegenseitige Onanie auch von dem §175 alter Fassung erfasst wird. Daher war der Angeklagte (...) in zwei Fällen gemäß §175 zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung wurde einerseits in Betracht gezogen, dass der Angeklagte noch nicht vorbestraft ist. Andererseits konnte nicht verkannt werden, dass sich der Angeklagte in sittlicher Beziehung äusserst schwer vergangen hat. (...) Darüber hinaus hat das Gericht dem Angeklagten Arendt die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt. Diese Ehrenstrafe war deshalb am Platze, weil der Angeklagte über seine Tat nicht die geringste Reue gezeigt hat. Vielmehr hat er seine Handlungen unmännlich und verstockt bis zu letzt geleugnet.“

(Quelle: Landesarchiv Duisburg, Gerichte Rep 0114/8211)

Halten wir fest:

Um gegen das NSDAP-Mitglied und SA-Mitglied, den Lehrer Erich Arendt, eine drastische Gefängnisstrafe verhängen zu können, beugen die Richter das Recht. Denn bis zur Verschärfung der alten Fassung (von 1871) des §175 RStGB im Sommer 1935 durch den neuen §175a RStGB galt: Ausschließlich „beischlafähnliche Handlungen“ wurden mittels §175 bestraft. Gemeinsame Onanie, Küssen, berühren, flirten usw. fiel laut jahrzehntelanger, gängiger Rechtsprechung nicht unter die alte Fassung. Da die fraglichen Taten alle vor Sommer 1935 stattgefunden hatten, kam die Neufassung §175a zur Verurteilung demnach nicht in Frage.

Es wird deutlich, dass die Richter unbedingt erreichen wollten, dass der Nationalsozialist Arendt hart bestraft wurde. Sie hatten keine Skrupel, Rechtsnormen neu im Sinne des diktatorischen NS-Regimes auszulegen und auch gegen bisherige Spruch-Praxis der Gerichte zu verstoßen. Alles Urteilen sollte im Sinne der NS-Ideologie funktionalisiert werden, dass Justiz den Machthabern zur Durchsetzung ihrer Ziele zu dienen habe.

Ob die in der überlieferten Akte dokumentierte Absicht der Gestapo Düsseldorf, Arendt in ein Konzentrationslager zu deportieren, umgesetzt wurde, ist nicht erforscht worden. Fest steht dagegen, dass Arendt die NS-Zeit überlebte und ab 1949 eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. Aufhebung der Verurteilung betrieb. Seinen Beruf als Lehrer hatte er verloren. Er versuchte nach 1945 als Buch- und Kunsthändler in Wuppertal eine neue berufliche Existenz aufzubauen. Er heiratete im Jahr 1948 in Wuppertal-Barmen, die Ehe mit Marie Arendt, geb. Kuhlmann, blieb kinderlos. Arendt starb in Wuppertal im Jahr 1963. Als Beruf wurde Werbeberater vermerkt. Die Witwe Marie Arendt starb in Wuppertal am 6. Januar 2003 im Alter von 92 Jahren. Der detaillierte Lebensweg von Arendt ist bisher nicht erforscht worden. Über den weiteren Lebensweg des zweiten Verurteilten aus dem Verfahren von 1935/36, Friedrich Franz Mohr, wurde bisher nichts bekannt.

Der ursprünglich Mitbeschuldigte Gerhard Klemens spielte in diesem Verfahren keine bedeutende Rolle. Zunächst verhört als Beschuldigter, wurde er nicht angeklagt, demnach auch in diesem Verfahren nicht verurteilt. Aber: Er wurde durch das Verfahren erneut im Justizapparat des Landgerichtes Düsseldorf im Zusammenhang mit dem Thema Homosexualität akten-

kundig. Und so ist es kaum verwunderlich, was nachfolgend im Jahr 1937 geschah: Die Verfolgung von Klemens als Homosexueller fand eine Fortsetzung.

Im Jahr 1937: Klemens verhaftet und angeklagt wegen homosexueller Kontakte – verurteilt jedoch wegen Kuppelei

Am 21.1.1937 verhaftete die Polizei nachmittags den Maschinenarbeiter Gerhard Klemens wegen des Vorwurfes „widernatürlicher Unzucht nach §175a“ und brachte ihn am Folgetag zur Untersuchungshaft in die Haftanstalt Düsseldorf-Derendorf.

Etwa zeitgleich wurden auch der kaufmännische Angestellte Josef Kerzmann (in Köln gebürtig, in Düsseldorf lebend, 60 Jahre alt, Familienstand geschieden) und der Dreher Joseph Pfeil (in Düsseldorf gebürtig und dort auch wohnend, 19 Jahre alt, ledig) verhaftet und in Untersuchungshaft genommen.

In dem dann folgenden Düsseldorfer Strafverfahren mit Gerichtsverhandlung am 23. März 1937 vor der vierten großen Strafkammer des Landgerichtes – allen drei Männern wurde „widernatürliche Unzucht“ vorgeworfen – wurde Josef Kerzmann verurteilt nach §175 zu 6 Monaten Gefängnis. Joseph Pfeil wurde nach §175a Ziffer 4 zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Beide waren bis dahin nicht vorbestraft. Es wurde als erwiesen angesehen, dass der Angeklagte Pfeil gewerbsmäßig mit Kerzmann Unzucht getrieben hatte. Dass es bei Kerzmann nicht ebenfalls zu der Verurteilung kam nach der verschärften Fassung (§175a), sondern der „milderer“ Fassung (§175) aus der Zeit vor der NS-Diktatur, lag daran, dass die Richter davon ausgingen, dass der Angeklagte Pfeil **„schon, als er mit dem Angeklagten Kerzmann in Berührung kam, verdorben war“**.

(Zitat aus der Akte des Landesarchivs Düsseldorf, Gerichte Rep 352 Nr.344)

Die Richter konnten offensichtlich den Vorwurf widernatürlicher Unzucht gegen Gerhard Klemens nicht aufrechterhalten bzw. der Nachweis sexueller Kontakte konnte auch in diesem Verfahren nicht erbracht werden. Dennoch verurteilten Sie ihn, allerdings wegen Kuppelei. Wörtlich heißt es in der schriftlichen Urteilsfassung, beschuldigt sei **„der Angeklagte Klemens gewerbsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheiten der Unzucht Vorschub geleistet zu haben.“**

An späterer Stelle wird folgende Begründung festgehalten:

„Bei dem Angeklagten Klemens hatte das Gericht zu berücksichtigen, dass er schon erheblich, wenn auch nicht einschlägig, vorbestraft war. Wegen seiner niedrigen Gesinnung, die aus seinem Handeln spricht, erschien die Gefängnisstrafe von 9 Monaten als angemessene Sühne. Ferner war auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht gemäß §180 STGB zu erkennen. Sämtlichen Angeklagten war gemäß §60 STGB die Untersuchungshaft anzuerkennen.“

Klemens musste die restliche Zeit der insgesamt neunmonatigen Gefängnisstrafe, ebenso wie die vorausgegangene 60tägige Untersuchungshaft, im Gefängnis Düsseldorf-Derendorf verbüßen. Als Entlassungstag wurde der 23. Oktober 1937 bestimmt.

Aus den von dort überlieferten Dokumenten erfahren wir, dass er auf die Frage „Unter welchen Umständen und aus welcher Veranlassung haben Sie die Tat begangen?“ schriftliche antwortete: **„Freundschaftsdienst“**.

Wir erfahren noch weitere Fakten aus der Hand von Klemens und der Gefängniskartei: Größe 1,63 Meter; kein Bart, graue Augen, schlanke Gestalt, Nase eingedrückt, Zähne lückenhaft, blonde Haare, Narbe am linken Bein.

Und im Gefängnisfragebogen, der den Lebenslauf des Strafgefangenen festhält, gab Klemens mit Datum vom 14. April 1937 an: Er habe bis zur Inhaftierung seine letzte Arbeitsstätte auf der Gutehoffnungshütte gehabt, sei wegen des Gerichtsverfahrens entlassen worden. Als nächsten Angehörigen gab er seinen Bruder mit Anschrift in der Färberstraße 146 an, wohin er nachweislich auch am Ende der Haftstrafe zog und sich dort anmeldete. Die vorherige Wohnung in der Birkenstraße hatte er verloren.

Auf die schriftliche Frage „**Was gedenken Sie nach der Entlassung zu tun?**“, schrieb Klemens: „**Vielleicht werde ich bei meiner Firma wieder eingestellt. Da ich fast nie erwerbslos war, denke ich besonders im Metallgewerbe sofort wieder unterzukommen.**“

Und wir erfahren außerdem, dass aufgrund eines Unfalls sein linkes Bein verkürzt war und ein halber Finger fehlte. Er gab nicht an, welcher Finger es war.



Von Gerhard Klemens ist kein Foto überliefert, aber seine Unterschrift findet sich mehrfach in den Akten. Hier ist seine Unterschrift im Fragebogen aus der Haftanstalt Düsseldorf-Derendorf zu sehen.

Tatsächlich wurde Klemens nach Verbüßung der Haftstrafe im Oktober 1937 entlassen. Wie die Polizeiaufsicht ausgeübt wurde und welche einschränkende Maßnahmen zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ und welche genauen Auflagen gegen Klemens ergriffen wurden, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Einschub:

„Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Als „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ rechtfertigte das NS-Regime alle Maßnahmen der Kriminalpolitik zur „Bekämpfung und Elimination volks- und rasseschädlicher Elemente“. Dazu gehörten: Sicherungsverwahrung, Vorbeugungshaft und polizeiliche planmäßige Überwachung. (...) Die Vorbeugungshaft erweiterte ganz erheblich die Möglichkeiten des polizeilichen Zugriffs auf vorbestrafte Personen, denen die Behörden eine „soziale Gefährlichkeit“ als

potenzielle Wiederholungstäter unterstellten. Sie richtete sich zunächst gegen von Gerichten als „Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher“ verurteilte Straftäter. Als Berufsverbrecher galt, von dem angenommen wurde, er habe „das Verbrechen zu seinem Gewerbe gemacht“ und würde aus dem Erlös seiner Straftaten ganz oder teilweise leben. Gewohnheitsverbrecher im Sinne des Erlasses waren Delinquenten, die aus „verbrecherischen Trieben oder Neigungen“ wiederholt straffällig geworden waren. Als formales Kriterium mussten sie mindestens dreimal zu einer Haftstrafe von jeweils 6 Monaten verurteilt worden sein. Vorbeugungshaft konnte aber auch gegen Personen verhängt werden, die aus Sicht der Polizei durch „asoziales Verhalten“ die Allgemeinheit gefährdeten. Derart schwammige Formulierungen ermöglichten der Polizei, auch Menschen in KZ zu internieren, die allein durch ein problematisches Sozialverhalten „Normen der NS-Volksgemeinschaft“ in Frage stellten. Gerechnet wurden dazu Personen, die sich einer Anzahl von Bagatelldelikten schuldig gemacht hatten, ebenso Bettler, Alkoholabhängige und langfristige Arbeitslose. Auf Grundlage des Erlasses kam es im Frühjahr und Sommer 1938 zu regelrechten Verhaftungswellen im Rahmen der Aktion Arbeitsscheu Reich. Die andere repressive Maßnahme – die planmäßige polizeiliche Überwachung – galt auf freiem Fuß, also nach Verbüßung der Strafe in Freiheit befindlichen Personen. Aus Zuchthaus oder Vorbeugungshaft Entlassene wurden generell unter Überwachung gestellt.

Darüber hinaus konnte letztere auch gegen Straftäter verhängt werden, die mindestens dreimal zu einer Haftstrafe von jeweils 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden waren und den Behörden als rückfallgefährdet galten. Auch hier waren es Beamte in den Vorbeugedezernaten, die über die Anordnung einer Überwachung entschieden. Die Maßnahmen bestanden in Geboten oder Verboten, die zu bestimmtem Tun oder Lassen anhalten sollten. Dazu gehörte das Verbot, sich zur Nachtzeit außerhalb der Wohnung aufzuhalten, die Verpflichtung, den Wechsel von Wohnort und/oder Arbeitsverhältnis der zuständigen Kripo-Stelle unverzüglich mitzuteilen wie auch generell sich zu bestimmten festgelegten Zeiten dort zu melden.

Für nach den §§ 175, 175a verurteilte Männer gab es Gebote, bestimmte öffentliche Örtlichkeiten zu meiden, bestimmte Gaststätten nicht zu besuchen, mit bestimmten Personen nicht zu verkehren (also auch Briefwechsel und Besuche einzustellen sowie nicht unter Chiffre in Zeitungen und Zeitschriften zu inserieren. (...)) Weder gegen Vorbeugungshaft noch gegen Überwachung konnten Rechtsmittel geltend gemacht werden.

(Anmerkung des Verfassers: Diese Einschränkung wird auch im Urteil von 1937 gegen Klemens schriftlich festgehalten: Die Polizeiaufsicht wurde vom Gericht als zulässig festgestellt.)

Ihre Dauer war unbefristet. Formal sollte nach Ablauf von zwölf Monaten überprüft werden, ob eine Fortsetzung weiterhin notwendig sei. Zuwiderhandlungen gegen verhängte Auflagen konnten KZ-Einweisungen nach sich ziehen.“

(Zitiert nach: Günter Grau, Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945, Lit-Verlag Berlin, 2011, S. 316 f.)

Dass das weitere Leben von Klemens von der Polizeiaufsicht beeinträchtigt wurde, ist verständlich. Außerdem: Nach Verlust des Arbeitsplatzes auf der Gutehoffnungshütte und als Vorbestrafter, zusätzlich eingeschränkt aufgrund der körperlichen Einschränkung durch die Beinverkürzung, dürfte das weitere berufliche und soziale Leben erheblich belastet gewesen sein.

Fest steht, dass er noch mehrfach innerhalb von Düsseldorf umzog – vermutlich, um nahe an einer möglichen Arbeitsstelle zu wohnen. Das letzte Lebenszeichen aus Düsseldorf ist der Eintrag in seiner Meldekarte, dort wurde vermerkt: „**6/1939 amtlich unbekannt, wohin verzogen, abgemeldet**“.

Welche Abläufe und Maßnahmen gegen Klemens dann letztlich bestimmend waren für die Einweisung in ein Konzentrationslager, ist nicht mehr rekonstruierbar – ob er gegen Polizeiaufgaben verstoßen hatte oder ob es zu einem weiteren Verfahren vor Gericht gegen ihn als Homosexueller kam, bleibt ungeklärt.

Für kurze Zeit verliert sich zwischen 1939 und 1940 (aufgrund fehlender Dokumente für diesen Zeitraum in der Rekonstruktion des weiteren Lebensweges) die Spur von Gerhard Klemens. Aber fast genau ein Jahr später, am 29.6.1940 taucht sein Name wieder auf – und zwar im über 500 km von Düsseldorf entfernten Konzentrationslager Sachsenhausen bei Berlin.

Letzte Stationen: KZ Sachsenhausen bei Berlin – KZ Neuengamme bei Hamburg – KZ Dachau bei München – Tötungsanstalt Schloss Hartheim bei Linz in Österreich

Der Rechtsstaat war seit 1933 in Deutschland abgeschafft, Gewaltenteilung und eine unabhängige Justiz im Staat gab es nicht. Es herrschte die NSDAP mit ihren zahllosen Unterorganisationen in allen Bereichen der Gesellschaft. Die polizeiliche Maßnahme der Vorbeugehaft war Folge eines Erlasses des SS-Reichsführers und Chefs der deutschen Polizei, Heinrich Himmler. Der hatte dazu am 12. Juli 1940 pauschal bestimmt:

„Ich ersuche, in Zukunft Homosexuelle, die mehr als einen Partner verführt haben, nach der Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugehaft zu nehmen.“

Dieser Befehl von Himmler, einem der maßgeblichen Täter des NS-Regimes und einem Fanatiker der Homosexuellenverfolgung, hatte zur Folge, dass diejenigen, die die verhängten Haftstrafen voll verbüßt hatten, unmittelbar am Straftatende in ein KZ deportiert wurden. Als „Vorbeugehäftlinge“ kamen sie meist nicht mehr in Freiheit, sondern zu Tode. Sie starben durch Erschießung bei angeblichen oder von der SS inszenierten Fluchtversuchen oder durch Folter oder langsame Auszehrung aufgrund Unterernährung bei katastrophalen hygienischen Bedingungen verbunden mit schwerster Sklavenarbeit. Dieser Weg war nunmehr für Gerhard Klemens vorbestimmt.

Einschub:

Die Nationalsozialisten, seit 1933 an der Macht, haben ihr rassistisches und menschenverachtendes Weltbild in sogenannte „Gesetze“ gegossen: U.a. verschärfen sie mit Wirkung vom 1. Sept. 1935 den noch aus der Kaiserzeit stammenden § 175, der einvernehmliche homosexuelle Kontakte zwischen Männern unter Strafe stellt. Sie erweitern und verschärfen Tatbestände und konstruieren und führen neue ein (so kann bereits Küssen oder wollüstige Blicke und Kontaktaufnahme zu Ermittlungen und Bestrafung führen, ebenso wird erstmals mann-männliche Prostitution strafrechtlich verfolgt), sie vergrößern den Strafrahmen des § 175 von Gefängnis auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Sie bespitzeln Treffpunkte von Homosexuellen, führen Razzien durch, legen Listen von namentlich bekannten Homosexuellen an, üben Zensur aus und verbieten Zeitschriften und zerschlagen Vereine. Zudem erzeugt auch die öffentliche Hetze

in der gleichgeschalteten Presse und den NS-Propaganda-Medien („Röhm-Putsch“) gegen homosexuelle Männer ein gesellschaftliches Klima der Angst und Einschüchterung. Die Nationalsozialisten nutzen und vertrauen auf und vertiefen die in der Bevölkerung vorhandenen Vorurteile gegenüber Homosexuellen und stempeln sie zu sogenannten „Volksfeinden“. Denunzierungen sind Teil dieses Szenarios, Denunzianten fühlen sich sicher. Ebenso wird der §175 als Werkzeug zur Verfolgung von katholischen Geistlichen eingesetzt. Die zum Teil „unbequeme“ katholische Kirche soll so in Misskredit gebracht werden. Zur systematischen Verfolgung wird bereits 1934 ein Sonderdezernat Homosexualität bei der Gestapo geschaffen, verschärfend wird im Jahr 1936 eigens die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung“ installiert. Die Zucht von „arischen“ Menschen ist das Ziel. Personen, die nicht zur konsequenten Bevölkerungsvermehrung beitragen, sollen „ausgemerzt“ werden. Mit dem 15. Sept. 1935 wird auch die Spirale der Verfolgung von jüdischen Bürgern durch die erlassenen Nürnberger Rassegesetze weitergedreht.

Fest steht: Im KZ Sachsenhausen wurde er auf der Liste der Zugänge vom 29.6.1940 als „BV 175“ verzeichnet. Diese Stigmatisierung als „Berufsverbrecher 175“ (ausschließlich wegen Verstoßes nach §175 RStGB !!) erhielten jene Männer, die in Augen der Polizei mehr als einen Partner verführt hatten. Klemens machte man zum Häftling Nr. 26192. Als sogenannter „Rosa-Winkel-Häftling“ wurde er in Sachsenhausen für alle sichtbar gekennzeichnet.

In Sachsenhausen blieb Klemens nur wenige Wochen. Das zeitlich nächstfolgende, überlieferte Dokument ist eine Transportliste mit Datum 22.8.1940 derjenigen Häftlinge, die vom KZ Neuengamme zum KZ Dachau überstellt wurden. Auf dieser Liste ist die Nummer 61 der Neuengamme-Häftling Nr. 994, Klemens Gerhard, BV (also Berufsverbrecher, die Zusatzinformation 175 fehlte als Vermerk).

Auch im Konzentrationslager Dachau führte die SS (als Betreiber aller KZ) ein Zugangsbuch. Dieses Buch verzeichnete am 24.8.1940 Gerhard Klemens als Häftling Nr. 15538, von Beruf wurde er als „Bohrer“ bezeichnet. Als Heimatanschrift (die regelmäßig aus den polizeilichen Schutzhaftbefehlen der Häftlinge übernommen wurde) verzeichnet das Buch handschriftlich eingetragen „Gladbacher Str. 41 in Düsseldorf“. In diesem Zugangsbuch hatte Klemens wiederum ein neues Kürzel, nämlich „PSV“, d.h. „Polizeiliche Sicherungsverwahrung“.

Unterstützung aus Düsseldorf von der Familie. Vergeblich.

Aus den überlieferten Unterlagen ist nicht bekannt, wo und welche Zwangsarbeit Klemens im Lager Dachau bzw. seinen zahllosen Außenlagern leisten musste. Das Programm der SS hieß: „Vernichtung durch Arbeit.“ Klemens überlebte im KZ Dachau einen angesichts des Martyriums ungewöhnlich langen Zeitraum von August 1940 bis Januar 1942.

Ein wichtiges, überliefertes Dokument, die sogenannte „Geldkarte“ des Gerhard Klemens aus dem KZ Dachau, gibt Hinweise, wie die unerträglichen Abläufe, Schikanen der Wachmannschaften, die Zwangsarbeit, die miserable Ernährungsunterversorgung und das Einsperrtsein im überfüllten Häftlingslager möglicherweise etwas gemildert wurden und wodurch Klemens immer wieder im „Durchhalten und Nichtaufgeben“ unterstützt wurde.

Oftmals brachten Verhaftete bei der Deportation in die Konzentrationslager mehr oder weniger Bargeld mit ins Lager. Aller Besitz, alle Kleidung und das eventuell auch vorhandene

Bargeld wurden ihnen von der SS abgenommen und in Verwahrung genommen. Auf der sogenannten Geldkarte wurde das Bargeld notiert. Die Geldkarte fungierte ähnlich wie ein Geldkonto, von dem die Häftlinge Beträge entnehmen konnten und in der „Häftlingskantine“, die die SS auf dem Häftlingslagergelände betrieb, Kleinigkeiten wie Seife oder zusätzliche Nahrungsmittel gegen überhöhte Preise kaufen konnten.

Die Kantine diente der SS dazu, das Geld der Häftlinge abzuschöpfen und Gewinne zu erzielen. Zahlreiche Häftlinge erhielten zusätzlich auch von Verwandten Geld in's Lager geschickt – das wurde dann ebenso auf der Geldkarte vermerkt und konnte von den Häftlingen für die überbeuerten Waren ausgegeben werden.

So geschah es auch bei Gerhard Klemens. Die überlieferte Geldkarte beginnt mit dem Betrag von 64 Reichsmark und 13 Pfennig, den er in Dachau bei der Ankunft im Sommer 1940 abgeben musste. Bereits am 17. Oktober 1940 wurden davon 40,13 RM ausgegeben, am 6. November 1940 folgte die Ausgabe des Restbetrages von 24 RM. Das „Konto“ war also leer. Hinter jeder Ausgabezeile ist die Unterschrift von Klemens lesbar.

Erstmals am 9. Dezember 1940 kam der Betrag von 5 RM als Einzahlung auf das Konto. Da die Häftlinge im KZ nicht für Ihre Zwangsarbeit entlohnt wurden und somit keine eigenen Einnahmen aus Arbeit hatten, stammt dieser Betrag von den Verwandten aus Düsseldorf. Welche Person diesen Betrag überwies, ist auf der Geldkarte nicht vermerkt worden. Es folgten weitere Einzahlungen auf die Geldkarte von jeweils 5 RM (im Jahr 1941: Februar, April, Juni, Juli, August, September, November, im Jahr 1942: am 2. Januar und 26. Januar je 5 RM und ebenso am 26. Januar 1942 weitere 4,45 RM, der letzte Betrag von 5 RM wurde vermerkt am 9. März 1942.)

Wir wissen demnach, dass die Düsseldorfer Familie Klemens regelmäßig Geld nach Dachau transferierte, der Betrag wurde immer kurze Zeit später von Gerhard Klemens wieder von der Geldkarte abgehoben – er verbrauchte das übermittelte Geld also meist unmittelbar.

Die letztmalige Einzahlung von 5 RM wurde von Klemens am 2. Januar 1942 quittiert – danach fehlt seine Unterschrift. Da er am 26. Januar 1942 in die Tötungsanstalt Schloss Hartheim transportiert wurde, ist seine fehlende Unterschrift auf der Geldkarte nicht verwunderlich, vermutlich handelte es sich bei dem Betrag von 4,45 RM um den Betrag, den er noch selbst in Händen hielt und der ihm vor dem Transport nach Hartheim abgenommen wurde und von der SS auf die Geldkarte wieder „eingezahlt“ wurde. Die letzte Rate der Verwandten ging am 9. März ein – zu diesem Zeitpunkt war Klemens bereits ermordet worden.

Der letzte Eintrag auf der Geldkarte ist der Transfervermerk zur Rückzahlung von 14,45 RM. Restbestände an Geld eines Häftlings wurden üblicherweise nach Tod des Häftlings über die Lagerverwaltung und die örtliche Polizei an die Verwandten/Angehörigen zurückgezahlt – ebenso wurden die persönlichen Gegenstände per Paket zurückgeschickt. Die notwendigen Kosten für Überweisung und Paketgebühren wurden den Angehörigen in Rechnung gestellt, d.h. vom Erstattungsbetrag zog die SS die „Unkosten“ gleich ab. Es ist anzunehmen, dass dies auch im Fall von Gerhard Klemens so geschah.

Das perfide System der Geldverwaltung durch die SS suggerierte den Häftlingen und deren Angehörigen eine „Korrektheit“ und eine „Verwaltungsnormalität“, die die Abläufe der Tötungsmaschinerie in den KZ verschleiern sollte.

Für Gerhard Klemens waren die Zahlungen seiner Angehörigen sicherlich auch ein „Hoffnungsschimmer“, signalisierten sie doch auch, dass man ihn in Düsseldorf nicht vergessen hatte und auf seine Rückkehr hoffte.

Schloß Hartheim – Endstation Gaskammer

Am 25. Januar 1942 findet sich sein Name auf einer mit Schreibmaschine getippten langen Dachauer Transportliste eines sogenannten Invalidentransportes. Die Nummer 21 von 82 Personen auf dieser Liste war Gerhard Klemens; Häftling Nr. 15538.

Die Schreibstubenkarte (Karteikarte über Gerhard Klemens) aus dem KZ Dachau ist erhalten geblieben. Der Transport (roter Stempel) mit dem Datum 26. Jan. 1942 (blauer Stempel) eingestempelt, Invalidentransport ist vermerkt.

Klemens	75.538	P.S.V. 3
Gerhard		5.2.00.
Bohrer		Düsseldorf
24. Aug. 1940 v. Ng.		— — —
ÜB. 26. Jan. 1942		Gladbacherstr. 47
31. 3. 42		2. —. Kfls. D.P.
St. J. Nr. 1032		

Schreibstubenkarte Dachau, Arolsen Archives Nr. 1.1.6.7 / 10678670

Dieser Transport ging ab in die Tötungsanstalt Schloss Hartheim. Bekannt wurde das Vorgehen als Teil der „Aktion 14f13“.

Wikipedia (Zugriff am 25.3.2020) erläutert das Ganze:

Die Aktion 14f13, in der Sprache des Nationalsozialismus auch als „Sonderbehandlung 14f13“ bezeichnet, betraf die Selektion und Tötung von als „krank“, „alt“ und „nicht mehr arbeitsfähig“ betitelten KZ-Häftlingen im Deutschen Reich von 1941 bis 1944. Sie wurde auch als „Invaliden- oder Häftlings-

Euthanasie“ bezeichnet und wurde später noch auf weitere in den Konzentrationslagern internierte Personengruppen ausgeweitet.

Weiteres zu der gezielten, jahrelangen Vernichtungsdurchführung siehe Wikipedia.

Dokumentiert ist, dass Klemens Anfang 1942 als „Invalide“ zur Tötung nach Schloss Hartheim mit vielen anderen Häftlingen gebracht wurde. Ob das Todesdatum bereits der 26. Januar 1942, also der Transporttag war oder der Folgetag, ist nicht mehr feststellbar. Faktum bleibt: Schloß Hartheim hatte eine Gaskammer, in der die ankommenden Häftlinge mit Gas (Kohlenmonoxid) oft noch am Ankunftstag umgebracht wurden. Im Falle von Klemens war die Gruppe der ankommenden Häftlinge so groß (mehr als 80 Männer), dass das systematische Ermorden dieser Männer möglicherweise am Ankunftstag und Folgetag durchgeführt wurde.

Um die wahren Todesumstände und die Morde zu verschleiern, wurden auch in Dachau wie in anderen Konzentrationslagern falsche Todes-„Urkunden“ ausgestellt. Der in dem Dokument angegebene Ort, nämlich Dachau, und der Zeitpunkt, nämlich der 31. März 1942, wurden gefälscht. Ebenso ist die angegebene Todesursache „Versagen von Herz und Kreislauf, bei Darmkatarrh nur eine Verschleierung des industriellen Ermordens in der Gaskammer von Schloß Hartheim.

Nr. 1032

Dachau, den 2. April

C1
1942

Der Bohrer Gerhard K l e m e n s _____

_____ gottglücklich _____,

wohnhaft in Düsseldorf, Gladbacherstraße 41 _____

ist am 31. März 1942 _____ um 11 Uhr 15 Minuten

in Dachau II, _____ verstorben

Der Verstorbene war geboren am 5. Februar 1900 _____

in Düsseldorf, _____

(Standesamt _____ Nr. _____)

Vater: Wilhelm Klemens, verstorben. _____

Mutter: Katharina Klemens, geborene Kraus, verstorben. _____

Der Verstorbene war nicht verheiratet. _____

Eingetragen auf Mündliche - schriftliche - Anzeige der Staatspolizeileit-
stelle München, vom 1. April 1942. _____

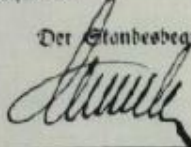
Der Anzeigende _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die Übereinstimmung mit dem
Erbbuch wird bescheinigt

Dachau, den 2. 4. 1942

Der Standesbeamte:



Der Standesbeamte



Todesursache: Versagen von Herz und Kreislauf, bei Darmkatarrh.

Ehrlichkeitsbescheinigung des Verstorbenen am _____ in _____

(Standesamt _____

Nr. _____

l. _____

Sterbeurkunde mit gefälschten Angaben aus dem KZ Dachau. Arolsen archives Nr. 1.1.6.1 / 9919835

Es ist nicht überliefert, welche Nachricht vom Tode an die Verwandten in Düsseldorf vom KZ Dachau übermittelt wurde. Es ist anzunehmen, dass an die eingetragene Adresse, Gladbacher Str. 41 in Düsseldorf, wo der Bruder Gottfried Klemens mit Ehefrau lebte, eine Benachrichtigung erfolgte. Die Geburtsurkunde von Gerhard Klemens aus Düsseldorf hat keinen Randvermerk zum Tod von Gerhard Klemens.

Wie ging das Leben weiter für die Mitverurteilten Joseph Kerzmann und Joseph Pfeil?

Peter Joseph Kerzmann, geboren 1876 in Köln-Deutz, hatte seinen Lebensmittelpunkt ab 1899 in Düsseldorf. Dort heiratete er im Februar 1921 die Witwe Cäcilie Oechelhäuser, geb. Dillen (Jg. 1883). Die Ehe wurde bereits im April 1922 in Düsseldorf geschieden. Ob dabei die homosexuellen Kontakte von Joseph Kerzmann eine Rolle gespielt hatten, ist nicht bekannt. In den Meldeunterlagen der Eheleute findet sich kein Hinweis auf gemeinsame Kinder. Bereits im Oktober 1922 heiratete Cäcilie Kerzmann erneut in Düsseldorf. Sie wurde aber schon im Jahr 1925 erneut Witwe. Cäcilie starb in Ravensburg im Jahr 1967. Joseph Kerzmann wohnte ab 1934 in Düsseldorf-Eller, Am Dammsteg 44. Laut Adressbucheinträgen war er auch der Eigentümer des Hauses. Kerzmann überlebte die NS-Zeit. Der Rentner starb in seinem Haus am 1. Januar 1947 an den Folgen eines Schlaganfalls. Er wurde 70 Jahre alt.

Joseph Pfeil (Jg. 1918) überlebte die NS-Zeit, zog wahrscheinlich schon vor Ende der NS-Herrschaft nach Lübeck, dann bereits im Juni 1945 von dort nach Hamburg. Dort heiratete er im Juni 1957 die in Lübeck gebürtige, geschiedene Berta Annemarie Jensen, geborene Seil (Jahrgang 1907). Joseph Pfeil verstarb bereits im April 1958 in Hamburg. Als Beruf wurde in der Sterbeurkunde „Gastwirt“ eingetragen.

Gerhard Klemens war einer von mehreren Tausend Männern, die während der NS-Zeit wegen Homosexualität verfolgt wurden. Verhöre, Folterungen, Kastrationen („freiwillig“), Gefängnis, Zuchthaus und KZ-Deportationen oder Verbringung in Euthanasie-Anstalten oder den sozialen Tod im beruflichen und privaten Umfeld durch ein „Outing“ im Zusammenhang mit der juristischen Verfolgung überlebten viele nicht. Diejenigen Homosexuellen, die die NS-Zeit überlebten, sei es im KZ oder anderswo, wurden nach dem 8. Mai 1945 weiterhin verfolgt. Der Strafrechtsparagraph 175 bestand in Westdeutschland in der verschärften Nazifassung bis 1969 (!). Trotz heftigster Attacken von Seiten der katholischen Kirche leitete 1968 der damalige Justizminister der BRD und spätere Bundespräsident Heinemann die Reform des Paragraphen ein. Nichtsdestotrotz wurden bis heute Anträge von Homosexuellen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, das die Adenauer-Regierung zu verantworten hatte, immer abgelehnt, denn sie galten nach damaliger Anschauung als „rechtmäßig“ verurteilte Straftäter. Das vorurteilsbehaftete Gedanken“gut“ der Kaiserzeit und die rassistischen Einstellungen, Vorurteile und Handlungen der Nationalsozialisten in Bezug auf das Thema Homosexualität wurden in der BRD zur Handlungsgrundlage gegenüber Homosexuellen. In West-Deutschland gab es bis 1969 jegliche Art der Verfolgung, die es bereits im Nationalsozialismus gegeben hatte – außer Konzentrationslagerdeportierungen.

Erst seit 1994 - als Folge der friedlichen Revolution in der DDR und der Wiedervereinigung - und aufgrund des Engagements der Schwulen- und Lesbenbewegung werden homosexuelle Männer in Deutschland nicht mehr strafrechtlich verfolgt: Der Paragraph 175 wurde gestrichen. Im Jahr 2002 hob der Bundestag die Urteile auf, die während der NS-Zeit mittels des

§175/175a gefällt wurden. Erst seit 2002 zählt Gerhard Klemens nicht mehr als Straftäter. Er wurde zu Unrecht verurteilt. Erst im Sommer 2017 wurden diejenigen Urteile aufgehoben, die zwischen 1945 und 1969 nach den Paragraphen 175/175a in der Nazifassung gefällt worden waren und diejenigen Urteile, die nach der Strafrechtsreform zwischen 1969 und 1994 gefällt worden waren. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit den Urteilen nach 1945 schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen. Die Aufhebung der Urteile kam und kommt für die meisten Betroffenen, die inzwischen verstarben, und für deren Angehörige, Familien und Freunde (zu) spät. Erst im Sommer 2018 hat Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier die Fehler des Staates anerkannt und sich entschuldigt.

Zu dem Stolperstein für Gerhard Klemens:

Am letzten nachweisbaren Wohnort (lt. Sterbeurkunde) von Gerhard Klemens, Gladbacher Str. 41 in Düsseldorf-Bilk wäre der richtige Ort für die Verlegung eines Stolpersteins gewesen. Das dortige ursprüngliche Wohnhaus, in dem auch der Vater und die Familie des Bruders von Gerhard Klemens gelebt hatten, existiert noch. Es wurde durch Kriegseinwirkungen nicht endgültig zerstört.

Die Initiative zum Stolperstein stammt von Jürgen Wenke, die Forschungen zur Verfolgung stammen von Marco Grober, Mitarbeiter der Aids-Hilfe in Düsseldorf und Jürgen Wenke. Dieser schriftliche Bericht zum Leben von Gerhard Klemens stammt von Jürgen Wenke, Diplom-Psychologe, Bochum.

Leider wurde aufgrund von Abstimmungsproblemen mit der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf der Stolperstein versehentlich in der Birkenstr. 96 in Düsseldorf-Flingern verlegt. Dort hatte Gerhard Klemens einen früheren Wohnort, nachweislich aber nicht den letzten freiwilligen Wohnort, der war in der Gladbacher Straße. Da die Mahn- und Gedenkstätte es auch versäumt hatte, die Initiatoren vorab über das geplante Datum der Verlegung des Stolpersteines und den Verlegeort zu informieren, fiel der Fehler zunächst nicht auf und der Stolperstein wurde am falschen Ort verlegt. Nachdem Monate später der Fehler den Initiatoren auffiel, kam eine Neuverlegung am richtigen Ort in der Gladbacher Straße nicht zustande, da das Organisationsbüro des Künstlers Gunter Demnig eine Neuverlegung als nicht notwendig ansah. Somit liegt der Stolperstein für Gerhard Klemens zwar in Düsseldorf, aber an anderer Stelle als dem letzten Wohnort.

Weitere Stolpersteine in Bochum (12), Dortmund (1), Düsseldorf (1), Duisburg (5), Essen (1), Gelsenkirchen (4), Hattingen (1), Jena (1), Krefeld (3), Kreuztal-Kredenbach/Kreis Siegen (1), Remscheid (3), Solingen (1), Trier (3), Velbert (1), Viersen (1), Witten (2) und Wuppertal (2) zur Erinnerung an verfolgte Homosexuelle sind bereits verlegt worden, weitere Stolpersteine werden folgen.

Gedankt sei allen, die diese Forschung und die Stolpersteinverlegung unterstützt haben, insbesondere dem Forum Düsseldorfer Lesben und Schwulen, dem Stadtarchiv in Düsseldorf, den Stadtarchiven in Köln, Wuppertal, Remscheid, Radevormwald, Hückeswagen, Hamburg, den Landesarchiven in NRW, in Niedersachsen, in Berlin, dem Bundesarchiv in Berlin, dem Archiv der Gedenkstätte Dachau sowie dem Arolsen Archiv. Weitere Informationen zu zahlreichen Stolpersteinen finden Sie auf:

www.stolpersteine-homosexuelle.de

und

www.stolpersteine-homosexuelle.de/gerhard-klemens



Stolperstein für Gerhard Klemens, Düsseldorf, Foto: J.Wenke